

## FERNWÄRME - ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

Version 1.0, Januar 2025

### 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Details zum Anschluss- und Liefervertrag hinsichtlich der Lieferung von Fernwärme.

### 2 Leistungen des Versorgers

- 2.1 Der Versorger liefert Fernwärme gemäss den vertraglichen Vereinbarungen, der Wärmeversorgungsverordnung und den Technischen Anschlussbedingungen (TAB).

### 3 Pflichten des Kunden

- 3.1 Der Kunde verpflichtet sich, die gelieferte Fernwärme gemäss den vertraglichen Bedingungen zu beziehen und rechtzeitig zu bezahlen.
- 3.2 Der Kunde sorgt für die Erfüllung der technischen Voraussetzungen gemäss den TAB für den Anschluss an das Wärmenetz.
- 3.3 Der Kunde verzichtet während der Vertragsdauer auf den Betrieb von eigenen Wärmeerzeugungsanlagen und legt allfällige bestehende Anlagen still. Davon ausgenommen sind Solaranlagen, Holzzusatzheizungen (Cheminées, Schwedenöfen und dergleichen) oder Abwärmenutzungsanlagen, sofern sie bloss eine Hilfsfunktion haben.
- 3.4 Der Kunde hat den Versorger mindestens 3 Wochen im Voraus zu benachrichtigen, wenn Arbeiten oder Installationen (wie Bauten, Änderungen des Bodenbelags, Grabungen, Sprengungen, Aufschüttungen oder Abtragung des Terrains) über oder in unmittelbarer Nähe der Wärmenetzes vorgenommen werden sollen.

### 4 Vorbehalt Bewilligungen

- 4.1 Der Vertrag tritt unter der Bedingung in Kraft, dass die für den Bau und Betrieb der Wärmeerzeugung und des Wärmenetzes erforderlichen Bewilligungen erteilt werden. Sollten diese Bewilligungen nicht rechtzeitig erteilt worden sein, so fällt der Vertrag ohne weiteres dahin oder die Vertragsparteien nehmen einvernehmliche Verhandlungen für allfällige Übergangs- bzw. etwaige mobile Versorgungslösungen auf.

## 5 Tarife

- 5.1 Die Berechnungsgrundlagen der Tarife sind in einem separaten Tarifblatt Wärme aufgeführt.
- 5.2 Die Tarife sind indexiert. Bei wesentlichen konjunkturellen Veränderungen oder allfälligen Änderungen des Energieerzeugungsmixes, ist der Versorger berechtigt, die Gleitpreisformel entsprechend anzupassen.
- 5.3 Bei grösseren unvorhergesehenen Ersatzinvestitionen behält sich der Versorger Tarifieränderungen vor. Diese werden mindestens 6 Monate im Voraus angekündigt.

## 6 Zahlungsmodalitäten

- 6.1 Die Rechnungsstellung für die Wärmelieferung erfolgt in der Regel quartalsweise.
- 6.2 Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein, mit Bank- oder Postauftrag oder auf elektronischem Weg (E-Rechnung) zu begleichen. Ratenzahlungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Versorgers zulässig.
- 6.3 Bei Beanstandungen ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.
- 6.4 Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Kunden bestehen, kann der Versorger vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen.
- 6.5 Der Kundschaft wird einen Zahlungsaufschub von maximal einem Monat gewährt, sofern keine offenen Rechnungen vorhanden sind. Nach dem Versand der 2. Mahnung wird kein Zahlungsaufschub akzeptiert.
- 6.6 Nach erfolgter zweimaliger schriftlicher Mahnung kann der Versorger den Rechtsweg beschreiten. Allfällige Mahnspesen, Verzugszinsen und Inkassokosten werden dem Kunden belastet. Werden die fälligen Rechnungen trotzdem nicht beglichen, kann der Versorger die Energiezufuhr unterbrechen.

## 7 Haftung

- 7.1 Die Haftung des Versorgers ist in der Wärmeversorgungsverordnung geregelt. Es gelten die dort festgelegten Bestimmungen.

## 8 Datenschutz

- 8.1 Die Verarbeitung personenbezogener Daten des Kunden erfolgt gemäss den Bestimmungen der Wärmeversorgungsverordnung und den geltenden Datenschutzgesetzen.

## 9 Rechtsnachfolge

- 9.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Rechten und Pflichten aus dem jeweiligen Anschluss- und Wärmeliefervertrag auf allfällige Rechtsnachfolger bzw. Erwerber der im Vertrag aufgeführten Liegenschaft zu übertragen.
- 9.2 Im Falle von Rechtsnachfolgern hat dies der Kunde schriftlich, unter Angabe des Übergangszeitpunkts, voranzukünden und über die erfolgte Handänderung spätestens innert 10 Tagen zu informieren. Der Versorger veranlasst die Ablesung des Standes der Messgeräte. Der Verkäufer der Liegenschaft haftet für die Kosten der bis zu dieser Standesaufnahme bezogenen Wärme. Der Kunde bleibt als bisheriger Eigentümer in jedem Fall gebunden und trägt sämtliche Kosten gemäss dem jeweiligen Anschluss- und Wärmeliefervertrag bis sämtliche Rechte und Pflichten dem Rechtsnachfolger überbunden sind und von diesem erfüllt werden.

## 10 Streitigkeiten und anwendbares Recht

- 10.1 Allfällige Streitigkeiten aus dem jeweiligen Anschluss- und Wärmeliefervertrag sind durch die zuständigen ordentlichen Gerichte zu beurteilen, sofern sich die Vertragsparteien nicht innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Erklärung der einen Vertragspartei, dass sie den Streitfall zur gerichtlichen Entscheidung bringen will, auf ein Schiedsgericht einigen.
- 10.2 Während der Dauer allfälliger Streitigkeiten bleibt die Pflicht zur Erfüllung der Wärmelieferverpflichtung und der Wärmeabnahmeverpflichtung uneingeschränkt bestehen. Fällige Zahlungen dürfen vom Kunden insbesondere nicht zurückgehalten werden und der Kunde verzichtet hiermit ausdrücklich auf sämtlichen, allfälligen ihm zustehenden Zurückbehaltungsrechte.
- 10.3 Anwendbar ist schweizerisches Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Hinwil.

## 11 Schlussbestimmungen

- 11.1 Der Versorger hat das Recht, diese AGB jederzeit zu ändern. Änderungen werden dem Kunden schriftlich oder elektronisch mitgeteilt. Ohne ausdrückliche schriftliche Beanstandung innert 30 Tagen gelten diese Änderungen der AGB als vom Kunden genehmigt.
- 11.2 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- 11.3 Die vorliegenden AGB ersetzen alle früheren Versionen.